Bundeskanzleramt

Marion Kinzinger
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 2184
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL marion.kinzinger@bk.bund.de

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Andre Meister
Netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Berlin, 4. August 2014

BETREFF Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13IFG - 02814 - In 2014 / NA 054

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 15. Juli 2014 an das Bundeskanzleramt beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

- „*die Vorhabendokumentation mit den Schwerpunktprojekten der laufenden Legislaturperiode*."

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in § 3 ff.

IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Es wurde ein Dokument mit dem Aktenzeichen PP-142 75-Le 1 VS-NfD als einschlägig im Sinne der Anfrage identifiziert.

Ein Anspruch auf Zugang zu diesem Dokument besteht nicht, da Versagungsgründe im Sinne des IFG vorliegen.

Im Einzelnen:

1. § 3 Nr. 3b IFG, § 4 Abs. 1 IFG

Gemäß §§ 3 Nr. 3b und 4 Abs. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Vorhabendokumentation enthält einen umfassenden Überblick über sämtliche von der Bundesregierung geplanten Gesetzesvorhaben und sonstigen Projekte. Sie begleitet den fortlaufenden Beratungsprozess innerhalb der Bundesregierung und wird ständig aktualisiert und angepasst.

Die Offenlegung der Vorhabendokumentation beeinträchtigte die mit dem Initiativrecht der Bundesregierung untrennbar verbundene „Planungshoheit" der Bundesregierung in dem Sinne, dass die ungestörte interne Meinungsbildung ohne äußere Einflussnahme in einem frühen Stadium der Projekte gefährdet würde.

2. § 3 Nr. 4 IFG

Zusätzlich liegt der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG vor. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt".

Dies ist hier der Fall. Die Vorhabendokumentation ist als Verschlusssache gem. § 2 Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung (VSA) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestuft.

Eine Aufhebung der VS-Einstufung wurde unter dem Gesichtspunkt der fortdauernden materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen: Die Offenlegung der Vorhabendokumentation kann aus den zuvor genannten Gründen (I.1.) für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein (§ 3 Nr. 4 VSA).

Der Zugang zu dem Dokument ist nach alledem abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
M. Kinzinger
Marion Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.